



Merkblatt Richtlinien Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte, bei welcher der Beisetzungsort der Asche in der Wiese nicht gekennzeichnet wird. Es ist ein Erinnerungsort für alle dort beigesetzten Verstorbenen und Ihren Besuchenden ohne das Angehörige eine Unterhaltspflicht übernehmen müssen. Die Unterhaltspflicht wird mit einer einmaligen Gebühr abgegolten. Die Friedhofskommission bittet die Angehörigen von Verstorbenen, welche im Gemeinschaftsgrab beerdigt sind, folgende Richtlinien zu beachten:

Beisetzung

Der Sigrüst wird ohne Beisein der Angehörigen die Asche (ohne Urne) des Verstorbenen auf dem Gemeinschaftsgrab beisetzen. Der Bestattungsort wird nicht gekennzeichnet.

Fotos, Grabkerzen, Grabschmuck

Das Aufstellen der genannten Gegenstände ist zur Beisetzung bis 30 Tage nach der Beisetzung sowie am Jahrestag erlaubt. Diese Gegenstände sind nach Beisetzung bzw. nach 30 Tagen und nach dem Jahrestag durch die Angehörigen zu entfernen. Ansonsten werden die Gegenstände auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofsgärtner (Sigrüst) entsorgt. Die Angehörigen werden gebeten, ausserhalb dieser Ereignisse das Aufstellen von Fotos, Grabkerzen und Blumenschmuck und weiteren Gegenständen zu unterlassen.

Bepflanzung Gemeinschaftsgrab

Die Gemeinschaftsgräber werden durch den Friedhofsgärtner unterhalten. Es ist keine persönliche Bepflanzungsmöglichkeit vorhanden. Das Aufstellen von künstlichen Blumen sowie das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen sind nicht gestattet.

Beschriftung

Beim Sigrüsten können die Angehörigen innert Monatsfrist eine Grabplakette mit Name, Geburtsjahr und Todesjahr, bestellen, welche auf dem Gedenkstein angebracht wird. (Bezahlung durch Angehörige).

Bestellung Grabplakette

Rechnungsadresse:

Name des Verstorbenen:

Geburtsjahr:

Unterschrift

Todesjahr: